

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

---

Per E-Mail: info.dis@zg.ch  
Direktion des Innern  
Neugasse 2  
6300 Zug

### **Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung inkl. Anhang – Stellungnahme Stadt Zug**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung inkl. Anhang und nehmen dazu gerne innert der vorgegebenen Frist Stellung.

Die Rückmeldungen der Stadt Zug zu den einzelnen Paragrafen finden Sie im beiliegenden Antwortformular. Im Folgenden äussern wir uns auf übergeordneter Ebene.

Die Stadt Zug befürwortet eine Qualitätsprüfung der familienergänzenden Kinderbetreuung anhand klarer struktureller Merkmale. Aus Sicht der Stadt weist der Verordnungsentwurf in verschiedenen Punkten Unstimmigkeiten auf. Die Qualitätsanforderungen sollten konsistent überprüft werden. Exemplarische Beispiele: Welche Argumente sprechen für bzw. gegen eine Bewilligungspflicht aller Angebote? Unter welchen Umständen ist die Gruppengrösse ein relevantes Qualitätskriterium?

Vorbehalte bestehen gegenüber der ausschliesslichen Anwendung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 betreffend Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Die Anwendung dieser Regelung auf Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen war bei dessen Schaffung weder bekannt noch vorgesehen. Dies führt in der Praxis zu Vollzugsfragen. Eine Präzisierung im kantonalen Recht erscheint sinnvoll und zeitgemäss.

Die Ausrichtung auf die Trägerschaft der Angebote ist wenig zweckmässig. Stattdessen sollte der Fokus auf den Altersgruppen der betreuten Kinder liegen – von Kleinkindern bis 18 Monaten über Vorschulkinder bis zu Schulkindern.

Die Rolle der Gemeinden ist unterstützend zu halten. Die Verpflichtung zur Erfüllung individueller Betreuungsbedürfnisse lehnt die Stadt ab. Die Eigenverantwortung der Eltern ist mit dem allgemeinen Auftrag zur Sicherstellung eines Grundangebots (Mo–Fr, 07:00–18:00 Uhr) zu vereinbaren.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen in der Revision der Verordnung.

Zug, 26. August 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage  
– Antwortformular